

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

xchange Deutschland GmbH

Stand Juni 2020

1. Geltungsbereich

1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der xchange Deutschland GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die xchange Deutschland GmbH mit ihren Vertragspartnern über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Vertragspartner, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die xchange Deutschland GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern iSv § 310 I BGB.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Alle Angebote der xchange Deutschland GmbH, sowie alle Angaben in Katalogen, Preislisten oder Bestellvorschlägen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder bestimmte Annahmefristen enthalten.

2.2 Die Auftragsbestätigungen der xchange Deutschland GmbH werden im Rahmen der EDV maschinell erstellt und sind auch ohne Unterschrift rechtsgültig. Die Übermittlung erfolgt per Fax, EDI, E-Mail oder in Papierform. Änderungswünsche nach Ablauf des in der Auftragsbestätigung angegebenen letzten Änderungstermins können nicht mehr berücksichtigt werden.

2.3 Angaben der xchange Deutschland GmbH zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Abweichungen in Struktur und Farbe gegenüber dem Ausstellungsstück oder Abbildungen in den Katalogen, Preislisten etc. bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien (Massivhölzer, Furniere, Natursteinplatten, Leder, textile Produkte) liegen oder handelsüblich sind.

3. Lieferung, Lieferzeit und Annahmeverzug

3.1 Wenn in den Vertragsunterlagen für Lieferungen oder Leistungen ein Datum oder eine Frist angegeben ist oder daraus ermittelt werden kann, bezeichnet sie nur die Fälligkeit der Lieferung. Werden solche Lieferfristen oder Termine schuldhaft nicht eingehalten, ist der Vertragspartner berechtigt, der xchange Deutschland GmbH eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach erfolgtem Ablauf der Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen gem. Ziff. 3.3. Für Fristen und Termine, die keinesfalls überschritten werden dürfen (Fixgeschäfte) muss diese Eigenschaft ausdrücklich vereinbart sein.

3.2 Eine Lieferfrist oder ein Liefertermin ist nicht verbindlich, wenn nach Auftragsbestätigung Änderungswünsche des Vertragspartners erfolgen und die xchange Deutschland GmbH daraufhin den Liefergegenstand ändert.

3.3 Gerät die xchange Deutschland GmbH in Lieferverzug, haften sie nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Besteller berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

3.4 Sollte die xchange Deutschland GmbH in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, wie z. B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, sowie Verzögerungen in der Auslieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem

Einfluss sind, an der Lieferung gehindert sein, ist die xchange Deutschland GmbH berechtigt, nach Behebung des Hindernisses zu liefern, sofern sie diese Umstände nicht zu vertreten hat. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Zulieferern eintreten. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so ist die xchange Deutschland GmbH zum Rücktritt berechtigt. Ein Schadensersatzanspruch des Vertragspartners besteht nicht.

3.5 Gerät der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft seine sonstigen Mitwirkungspflichten, ist die xchange Deutschland GmbH berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Als Schadensersatz werden pauschal 15% der Auftragssumme fällig. Dem Vertragspartner ist jedoch der Nachweis gestattet, dass der xchange Deutschland GmbH ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder der Schaden wesentlich niedriger ist als die Pauschale. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens über den pauschalierten Schadensersatz hinaus bleibt ausdrücklich vorbehalten.

4. Erfüllungsort, Versand, Verpackung und Gefahrenübergang

4.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist, die ausliefernde Niederlassung der xchange Deutschland GmbH, soweit nichts anderes bestimmt ist.

4.2 Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen der xchange Deutschland GmbH.

4.3 Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die xchange Deutschland GmbH noch andere Leistungen (z. B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe in Folge eines Umstandes, dessen Ursache beim Vertragspartner liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Vertragspartner über, an dem die xchange Deutschland GmbH versandbereit ist und dies dem Vertragspartner angezeigt hat.

5. Aufstellung, Montage, Abnahme

5.1 Die Kosten für die Aufstellung und Montage der Ware der xchange Deutschland GmbH sind in den Preisen - soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart - nicht enthalten und werden, sofern diese Leistungen vom Besteller gewünscht werden, nach den jeweils gesondert vereinbarten Stundensätzen berechnet. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gilt ein Stundenlohn in Höhe von (netto) 50,00 € als vereinbart.

5.2 Wird die Aufstellung und/oder Montage aufgrund von Umständen verzögert, welche nicht von der xchange Deutschland GmbH zu vertreten sind, hat der Vertragspartner den hierdurch entstehenden Schaden zu tragen.

5.3 Nach der Aufstellung und/oder Montage des Liefergegenstandes hat die Abnahme der Lieferung auf Verlangen der xchange Deutschland GmbH innerhalb von einer Woche durch den Vertragspartner zu erfolgen. Andernfalls gilt die Abnahme als erfolgt. Dies gilt auch, wenn der Vertragspartner den Liefergegenstand in Gebrauch nimmt. Über die Abnahme wird ein Rapport erstellt, welches vom Vertragspartner zu unterzeichnen ist.

6. Rücktritt nach letztem Änderungstermin, Stornokosten

6.1 In der Auftragsbestätigung der xchange Deutschland GmbH ist der letzte Änderungstermin festgehalten. Die xchange Deutschland GmbH räumt ihren Vertragspartnern nach dem letzten Änderungstermin ein Rücktrittsrecht nach Maßgabe von Ziffer 6.2 ein.

6.2 Tritt der Vertragspartner vom Vertrag nach dem letzten Änderungstermin entsprechend Ziffer 6.1 zurück, verliert die xchange Deutschland GmbH den Anspruch auf den vereinbarten Kaufpreis. Stattdessen kann die xchange Deutschland GmbH, soweit der Rücktritt nicht durch sie zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Vorbereitungen und ihre Aufwendungen in Abhängigkeit vom jeweiligen Kaufpreis verlangen.

6.3 Die xchange Deutschland GmbH hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunkts des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Auslieferungstermin in einem pro-

zentualen Verhältnis zum Kaufpreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Waren berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Vertragspartners wie folgt berechnet:

- letzter Änderungstermin bis 11 Tage vor Auslieferung: 20 % vom jeweils gültigen Bruttolistenpreis
- 10 Tage bis 0 Tage vor Auslieferung: 30 % vom jeweils gültigen Bruttolistenpreis

6.4 Dem Vertragspartner bleibt es unbenommen, der xchange Deutschland GmbH nachzuweisen, dass dieser kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.

6.5 Die xchange Deutschland GmbH behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen, eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist die xchange Deutschland GmbH verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Waren konkret zu beziffern und zu belegen.

7. Preise und Zahlung

7.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk", ausschließlich Verpackung; diese wird sofern nichts anderes vereinbart ist, gesondert in Rechnung gestellt. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Materialpreisänderungen eintreten. Dies werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

7.2 Für die von uns jeweils bestimmte Serienverpackung erfolgt keine Berechnung. Sonderpackungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

7.3 Bei Direktanlieferung an den Endabnehmer geschieht dies grundsätzlich im Auftrag und auf Gefahr des Vertragspartners ab Werk. Die Vorsorge für reibungslose Übergabemöglichkeit obliegt in solchen Fällen stets dem Vertragspartner. Mit der Übergabe der Waren frei Bordsteinkante hat die xchange Deutschland GmbH ihre Leistung erfüllt. Der Transport an die Verwendungsstelle sowie das Auspacken und Aufstellen der Ware obliegt dem Vertragspartner.

7.4 Rechnungen sind sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Zahlungsziele verschieben nicht die Fälligkeit, sondern das kalendermäßig bestimmte späteste Datum der Zahlung.

7.5 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Skontozusagen gelten nur für den Fall, dass sich der Besteller mit der Zahlung früherer Rechnungen nicht im Rückstand befindet.

7.6 Im Falle verzögerter Zahlung können wir nach schriftlicher Mitteilung an den Partner die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen.

7.7 Wir behalten uns das Recht auf die Lieferung gegen Vorkasse vor.

7.8 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

8. Abtretung

Der Vertragspartner darf seine Forderung gegen die xchange Deutschland GmbH, gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht an Dritte abtreten.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen der xchange Deutschland GmbH gegen den Vertragspartner aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehungen über Büromöbel und ergänzende Nebenprodukte aller Art (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).

9.2 Die von der xchange Deutschland GmbH an den Vertragspartner gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum der xchange Deutschland GmbH. Die Ware, sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.

9.3 Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalles (Ziffer 9.7) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehenden Forderungen gegen den Erwerber – beim Miteigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an die xchange Deutschland GmbH ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Die xchange Deutschland GmbH ermächtigt den Vertragspartner widerruflich, die an die xchange Deutschland GmbH abgetretenen Forderungen im eigenen Namen für Rechnung der xchange Deutschland GmbH einzuziehen. Die xchange Deutschland GmbH darf diese Einzugsermächtigung im Verwertungsfall (Ziffer 9.7) widerrufen. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

9.4 Wird die Vorbehaltsware mit anderen, der xchange Deutschland GmbH nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder untrennbar vermischt, so wird die xchange Deutschland GmbH Miteigentümerin an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura Endbetrag zzgl. MwSt.) zu den anderen verbundenen bzw. vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung bzw. Vermischung. Erfolgt die Vermischung bzw. Verbindung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner der xchange Deutschland GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Vertragspartner verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die xchange Deutschland GmbH.

9.5 Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Vertragspartner sie unverzüglich auf das Eigentum der xchange Deutschland GmbH hinweisen und die xchange Deutschland GmbH hierüber informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, der xchange Deutschland GmbH die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Vertragspartner der xchange Deutschland GmbH.

9.6 Die xchange Deutschland GmbH wird die Vorbehaltswaren sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt.

9.7 Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere Zahlungsverzug, ist die xchange Deutschland GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Nach Rücknahme ist die xchange Deutschland GmbH zur Verwertung berechtigt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Vertragspartners – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

9.8 Der Vertragspartner ist zum pfleglichen Umgang mit der Vorbehaltsware verpflichtet. Die xchange Deutschland GmbH hat das Recht, die Vorbehaltsware nach vorheriger Ankündigung jederzeit in Augenschein zu nehmen.

9.9 Der Vertragspartner ist verpflichtet, für die Dauer der Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts auf seine Kosten Versicherungen gegen übliche Risiken abzuschließen und aufrecht zu erhalten und der xchange Deutschland GmbH diese auf Verlangen nachzuweisen. Die xchange Deutschland GmbH ermächtigt den Vertragspartner unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zur Einziehung der an sie abgetretenen Forderung bzw. Forderungsteile.

9.10 Der Vertragspartner hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu kennzeichnen.

10. Gewährleistung

10.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

10.2 Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Vertragspartner oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn der xchange Deutschland GmbH nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen 14 Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes, oder ansonsten binnen 14 Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Vertragspartner bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, schriftlich zugegangen ist.

10.3 Bei Sachmängeln ist die xchange Deutschland GmbH nach ihrer, innerhalb angemessener Frist, zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung ist die xchange Deutschland GmbH verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

10.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Vertragspartner nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

10.5 Die xchange Deutschland GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Vertragspartner Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen beruht. Soweit der xchange Deutschland GmbH keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

10.6 Die xchange Deutschland GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

10.7 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.8 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

10.9 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Vertragspartner ohne Zustimmung der xchange Deutschland GmbH den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Vertragspartner die durch die Änderungen entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

11. Sonstiges

11.1 Eine Haftung aus Verletzung von Pflichten aus dem Geräte- und Produktionssicherheitsgesetz ist auf Produkte beschränkt, die nach dem 01.05.2004 in Verkehr gebracht wurden. Darüber hinaus bestehende Ansprüche auf Schadensersatz bestehen nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Pflichten verursacht wurden. Die Haftung ist – soweit zulässig – auf den Wert des Produktes beschränkt.

11.2 Werkzeuge sowie sonstige Vorrichtungen, die zur Herstellung von Sonderanfertigungen benötigt werden, werden dem Besteller zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Es besteht Einigkeit darüber, dass diese Werkzeuge und Vorrichtungen unser Eigentum bleiben. Der Besteller kann verlangen, dass solche Werkzeuge nur für von ihm erteilte Aufträge verwendet werden.

12. Schlussbestimmungen, Gerichtsstand

12.1 Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der xchange Deutschland GmbH und dem Vertragspartner ist nach Wahl xchange Deutschland GmbH Althengstett oder der Sitz des Vertragspartners. Bei Klagen gegen die xchange Deutschland GmbH ist Althengstett ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

12.2 Die Beziehungen zwischen der xchange Deutschland GmbH und dem Vertragspartner unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) gilt nicht.

12.3 Soweit diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Hinweis: Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass die xchange Deutschland GmbH Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z. B. Versicherungen) zu übermitteln.

